

# **Allgemeine Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg (AGF)**

## **1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen**

**1.1.** Die Stadt Freiburg gewährt nach Maßgabe des europäischen Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Beihilferechts und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) in Baden-Württemberg, dieser allgemeinen Grundsätze der Finanzierung und der hierzu erlassenen Verwaltungsrichtlinie Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Vorhaben im öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien) zu finanzieren, welche nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse durch ein Verkehrsunternehmen erbracht werden können.

**1.2.** Ein Anspruch auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Freiburg nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Finanzierung**

**2.1.** Finanziert werden kann die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien). Dies sind die Verpflichtungen, die ein Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht unter den gleichen Bedingungen übernehmen würde. Finanzierungsvoraussetzung ist die Betrauung des Unternehmens durch die Stadt Freiburg mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

## **2.2.** Das Unternehmen kann mit folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- Finanzierungsbaustein 1: Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur
- Finanzierungsbaustein 2: Regie- und Vertriebsmehrleistungen
- Finanzierungsbaustein 3: Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards
- Finanzierungsbaustein 4: Betriebsmehr- oder Anderleistungen
  - a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
  - b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf bestimmten Strecken
- Finanzierungsbaustein 5: Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile)
- Finanzierungsbaustein 6: Sozialpolitische Verpflichtungen
  - a) Tariflohnvorgaben
  - b) Lehrlingsausbildung über Bedarf

im Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien) nach Maßgabe der Festlegungen der betrauungs- und finanzierungsrelevanten Beschlüsse der Stadt Freiburg betraut werden. Die Einzelheiten regelt die hierzu erlassene Verwaltungsrichtlinie. Durch sie wird u.a. detailliert die Erfassung der Daten in standardisierten Formularblättern, die einzelnen methodischen betriebswirtschaftlichen Rechenschritte sowie die aufwendige Parametrisierung der erhobenen Daten festgelegt.

## **3. Finanzierungsempfänger**

Finanzierungsmittel werden gewährt an

- öffentliche Unternehmen (Unternehmen mit unmittelbarem oder mittelbarem Kapitalanteil von mehr als 50 v. H. von Gebietskörperschaften), und
- private Unternehmen.

## **4. Finanzierungsvoraussetzungen**

### **4.1. Grundsätzliche Voraussetzungen**

Das Unternehmen muss

- im Gebiet der Stadt Freiburg (einschließlich der im Rahmen dieses Netzes durch Landkreise führenden Linien) Verkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr aufgrund einer Genehmigung für den Verkehr mit Straßenbahnen, den Verkehr mit Obussen oder den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach dem PBefG betreiben. Den Inhabern der vorgenannten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen gleichgestellt sind Unternehmen, denen die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG übertragen ist;
- den Tarif der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) anwenden;
- unmittelbar oder mittelbar Vertragspartner eines Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit der RVF sein;
  - unmittelbar oder mittelbar Vertragspartner des Einnahmearbeitungsvertrages der RVF sein;
  - die Beschlüsse der Stadt Freiburg für den öffentlichen Personennahverkehr beachten; und
- infolge einer Betrauung durch die Stadt Freiburg eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung erfüllen.

### **4.2. Sonderfälle**

Unternehmen, die im Stadtgebiet Infrastruktur für Verkehrsunternehmen vorhalten oder Regie- oder Vertriebsmehrleistungen oder Fahrzeugvorhaltungsleistungen für Unternehmen erbringen, welche die Voraussetzungen gemäß 4.1 erfüllen, sind ebenfalls finanzierungsberechtigt.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Finanzierung**

### **5.1. Zuwendungsart**

Die Finanzierungsmittel werden im Wege der Projektförderung gewährt.

## **5.2. Finanzierungsart**

Die Finanzierungsmittel werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

## **5.3. Form der Finanzierung**

Die Finanzierungsmittel werden als Zuschuss gewährt.

## **5.4. Bemessungsgrundlage**

**5.4.1.** Finanzierungsfähig sind ganz oder teilweise die vom Unternehmen nachgewiesenen Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen.

**5.4.2.** Basis für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge sind die jährlich festzulegenden Parameter je Baustein und Betriebszweig.

Hierzu meldet das Unternehmen die zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages notwendigen Daten je Baustein und Betriebszweig an die Stadt.

**5.4.3.** Die Höhe des Ausgleichsbetrags wird zunächst auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet ist, dass es den Beschlüsse der Stadt Freiburg für den öffentlichen Personennahverkehr gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

**5.4.4.** Auf der Grundlage dieser Analysen werden für das jeweilige Antragsjahr Parameter und Durchschnittskostensätze gebildet, die auf die Verhältnisse des Antragsjahres hin angepasst werden. Die Ergebnisse sind die in 5.4.2 genannten Parameter. Die jährliche Fortschreibung der Parameter bzw. die Indexierung der Parameter ist in der Verwaltungsrichtlinie geregelt.

**5.4.5.** Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist begrenzt auf die nachgewiesenen Kosten zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der

dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen. Die Parameter werden alle drei Jahre einer gutachterlichen Prüfung unterzogen, um die Einhaltung insbesondere des vierten Kriteriums gemäß Urteil des EuGH vom 24. Juli 2003 (Rs. C-280/00, Altmark Trans GmbH u.a. ./.. Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH, Rz. 93) sowie nach ihrem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315/1 vom 03.12.2007) sicherzustellen.

**5.4.6** Sofern bestimmte mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbundene Verkehre oder Leistungen vom antragstellenden Unternehmens an andere, mit ihm nicht verbundene Unternehmen vergeben werden, ist die Höhe des Ausgleichsbetrags begrenzt auf die Kosten des anderen Unternehmen unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

**5.4.7** Der Finanzierungsbetrag wird um anderweitige Deckungen (z.B. Zahlungen von Kommunen, Landkreisen oder Zweckverbänden) sowie um die Gewinne reduziert, die dem Unternehmen innerhalb eines Netzes, für welches es von der Stadt Freiburg betraut ist, entstehen und innerhalb dessen die betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erbracht werden, soweit der gesamte Gewinn innerhalb dieses Netzes 3 % der Gesamtkosten übersteigt (anzurechnende Beträge). Dazu sind die Gesamtkosten des betrauten Netzes nachzuweisen.

**5.4.8** Näheres zur Bemessungsgrundlage und zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge regelt die Verwaltungsrichtlinie.

## **6. Rechnungslegung**

**6.1.** Zur Erfüllung der Transparenzvorgaben im Verkehrsbereich ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten.

Für Unternehmen, die in den letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren Umsatzerlöse von mindestens jeweils 40 Mio. EUR erzielt haben, gelten die Vorgaben des Transparenzrichtlinien-Gesetzes. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß den EG-Verordnungen 1191/69, 1107 und 1108 sowie nach ihrem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315/1 vom 03.12.2007).

**6.2.** Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Diese Angaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises (vgl. 7.4) durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

**6.3.** Der Nachweis der entstandenen Kosten ist in der Trennungsrechnung über eine Abstimmbrücke mit dem testierten Jahresabschluss des Unternehmens abzugleichen. Innerhalb der Abstimmbrücke sind die rechnerischen Unterschiede der Kostenstellenrechnung zum testierten Jahresabschluss so darzustellen, dass sie für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar sind.

Näheres regelt die Verwaltungsrichtlinie.

**6.4** Sollten sich künftig zusätzliche Anforderungen aus gesetzlichen Regelungen ergeben, sind diese Änderungsregelungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

Finanzierungsmittel werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist möglichst sechs Monate vor Beginn der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober des dem Beginn der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorausgehenden Jahres zu stellen. Das Antragsverfahren ist näher in der Verwaltungsrichtlinie geregelt.

#### **7.1.1. Antragsunterlagen**

Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung und Dauer der zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,
- Darlegung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art und Umfang mit den Festlegungen in den Beschlüssen der Stadt Freiburg für den öffentlichen Personennahverkehr übereinstimmt,
- Darlegung, ob und gegebenenfalls wie für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel von anderen Stellen gewährt werden,
- vereinfachte Berechnung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen.

Bei Folgeanträgen genügt die Bezugnahme auf die mit vorangegangenen Anträgen vorgelegten Unterlagen, wenn und soweit sich die finanzierungserheblichen Tatsachen nicht geändert haben.

Die Stadt Freiburg kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

### **7.2. Bewilligungsverfahren**

**7.2.1.** Der Antrag wird von der Stadt Freiburg in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang geprüft.

**7.2.2.** Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Vermerk festgelegt. Dabei sind die finanzierungsfähigen Kosten nach dem Ergebnis der fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung festzusetzen.

**7.2.3.** Die Entscheidung ist dem antragstellenden Unternehmen unter Angabe der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und unter Angabe der Höhe der Finanzierungsmittel mitzuteilen (Finanzierungsbescheid). Soweit dem Antrag nicht entsprechen werden kann, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**7.2.4.** Sollten die bei der Prüfung des Antrags festgesetzten finanzierungsfähigen Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen überschritten werden oder wird eine wesentliche Änderung der beabsichtigten Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderlich, ist der Stadt Freiburg unverzüglich ein Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen und unter Hinweis auf die Änderung oder Ergänzung vorzulegen.

**7.2.5.** Der Finanzierungsbescheid wird von der Stadt Freiburg erlassen. In dem Bescheid ist die Finanzierung nach Parametern und einem Höchstbetrag der finanzierungsfähigen Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen festzulegen.

**7.2.6.** Ist ein privates Unternehmen oder ein Zusammenschluss privater Unternehmen Antragsteller, so ist im Finanzierungsbescheid die Stellung einer Bürgschaft zur Sicherung sowohl der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzierung als auch etwaiger Erstattungsansprüche zu regeln.

**7.2.7.** Der Finanzierungsbescheid ergeht nach zuwendungsrechtlichen Grundsätzen unter der auflösenden Bedingung, dass der Finanzierungsanspruch erlischt, soweit der Finanzierungsempfänger für die Erfüllung der gleichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel, Zuweisungen oder sonstige Zahlungen von Dritten erhält. In dem Finanzierungsbescheid ist festzulegen, dass der Verwendungsnachweis auch für solche Teile der Finanzierungsmittel zu führen ist, für die der Finanzierungsanspruch infolge des Eintritts dieser auflösenden Bedingung erloschen ist.

### **7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Finanzierungsmittel wird von der Stadt Freiburg im Rahmen der bewilligten Mittel für das laufende Haushaltsjahr in zwölf Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats veranlasst. Dabei wird die Rate zum 15. Januar des Antragsjahres auf Basis der 12. Rate des dem Antragsjahr vorangegangenen Jahres bemessen. Eine Verrechnung dieser Rate auf die bewilligten Finanzierungsmittel erfolgt mit der zweiten Rate zum 15. Februar des Antragsjahres. Die Stadt Freiburg kann entsprechende Zahlungsnachweise verlangen.

### **7.4. Verwendungsnachweis und Ausgleichsmechanismen**

Zur Vermeidung einer Überkompensation legt das Unternehmen der Stadt Freiburg bis spätestens 3 Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres, für das die Ausgleichs gewährt werden, einen Verwendungsnachweis vor. Die Angaben im Verwendungsnachweis sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

Abweichend hiervon kann das Unternehmen die erforderlichen Nachweise mit Zustimmung der Stadt Freiburg auch in anderer Form erbringen. Die Vorgaben zur Trennungsrechnung müssen auch bei einem solchen Vorgehen eingehalten werden. Die Verfahren müssen handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen. Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

### **7.5. Überkompensation**

Die Stadt Freiburg prüft den Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Eingang. Wird hierbei eine Überkompensation bezogen auf die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen festgestellt, so ist der Finanzierungsbescheid im Umfang der Überkompensation zurückzunehmen oder zu widerrufen und die Erstattungs- und Verzinsungspflicht (2% über Basiszins) für die zuviel gezahlten Mittel auszusprechen. Das Verfahren zum Verwendungsnachweis ist näher in der Verwaltungsrichtlinie geregelt.

## **7.6. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**

Die Regelungen der AnBest-P gelten nur, soweit diese allgemeinen Grundsätze der Finanzierung der Stadt Freiburg keine konkreteren Bestimmungen enthalten.

## **8. Feststellungsverfahren**

**8.1.** Anstelle eines Finanzierungsbescheids ergeht ein Feststellungsbescheid, soweit der unmittelbare oder mittelbare Eigentümer eines öffentlichen Unternehmens im Sinne der Ziff. 3 die von der Stadt Freiburg ermittelten Ausgleichsbeträge auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage und/oder im Wege der Querverbundsverrechnung in sein Unternehmen leistet. Eines Antrags des Unternehmens bedarf es nicht. Der Feststellungsbescheid ergeht von Amts wegen.

**8.2.** Für das Feststellungsverfahren gelten die Ziff. 7.2 bis 7.4 entsprechend. Die in Ziffer 7.1 erwähnten Unterlagen und Informationen sind ebenfalls - falls erforderlich - auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend gilt:

Der Feststellungsbescheid wird jährlich vor Beginn der Ausgleichsperiode von der Stadt Freiburg ohne die ANBest-P erlassen.

Für den Fall, dass öffentliche Unternehmen im Sinne der Ziff. 3 in Unternehmensverträgen den Ausgleich anderweitig begrenzen (z.B. durch Ergebnisabführungsverträge), folgt eine Begrenzung des Ausgleichs auf die sich nach diesen Verträgen ergebenden Beträge zuzüglich Ausgleichszahlungen aus Verträgen mit Dritten (z.B. Kommunen, Landkreisen oder Zweckverbänden). Im Fall derartiger Ausgleichsbegrenzungen entfällt die Nachweispflicht gem. Ziff. 5.4.7 betreffend die Gesamtkosten des betrauten Netzes.

**8.3** Die Stadt Freiburg prüft den Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Eingang. Hierbei festgestellte Überkompensationen sind zurückzuführen. Über die Art und Weise der Rückführung entscheidet die unmittelbare oder mittelbare Ei-

gentümergebietskörperschaft im Einvernehmen mit dem Verkehrsunternehmen. Dabei kann für die Beurteilung einer Überkompensation auf einen bis zu dreijährigen Betrachtungszeitraum abgestellt werden. Darüber hinaus sind Überkompensationen ab Entstehung in Höhe von 2 % über dem Basiszins zu verzinsen, Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese allgemeinen Grundsätze der Finanzierung treten am 31.März 2009 in Kraft.